

S A T Z U N G

des Turn- und Sportvereins Wetterburg 1910

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.) Der Verein führt den Namen

"Turn- und Sportverein Wetterburg 1910"

und hat seinen Sitz in Arolsen Wetterburg. Er wurde am 8. Mai 1910 gegründet und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Arolsen eingetragen werden.

2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1.) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

2.) Der Verein ist Mitglied des

- a) Landessportbundes Hessen e.V.
- b) des zuständigen Landesfachverbandes,
- c) des zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.) Der TSV Wetterburg 1910 mit Sitz in Arolsen-Wetterburg (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51 - 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

2.) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

- 1.) Die Farben des Vereins sind: Rot/Weiß
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- 3.) Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein führt als Mitglieder:
 - I. Ordentliche Mitglieder,
 - II. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
 - III. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter I. und III.
- 2.) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3.) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 4.) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;

- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- 6.) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
- 3.) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg durch Aushang und Presse unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4.) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, Jugendsprechers und der Abteilungsleiter,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Anträge,
 - f) Verschiedenes.

- 5.) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 6.) Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.) Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8.) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 9.) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8

Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer.

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins. Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

- 2.) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 3.) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind
 1. der 1. Vorsitzende,
 2. der 2. Vorsitzende,
 3. der Kassenwart,
 4. der Schriftführer.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des

- 4.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 5.) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 9

Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 10

Ehrenmitglieder

- 1.) Der Verein kann solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die seit mindestens 20 Jahren dem Verein angehören oder besondere Verdienste erworben haben.
- 2.) Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.

§ 11

Ordnungen

- 1.) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- 2.) Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 3.) Die unter 1.) und 2.) aufgeführten Ordnungen sind
n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 12

Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Schlußbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Arolsen-Wetterburg, den

Manfred Braun

Manfred Braun
1. Vorsitzender

Gernot Loesdau

Gernot Loesdau
2. Vorsitzender

Kurt Kalhöfer
Kassenwart

Kurt Kalhöfer

Dieter Weissenborn
Dieter Weissenborn
Schriftführer

Werner Kuhaupt
.....
Werner Kuhaupt

Willi Büsching
.....
Willi Büsching

Jürgen Beck
.....
Jürgen Beck

Die Bestimmungen der Satzung sind in das Register eingetragen am 22.9.1982.

Arolsen, 22.9.1982

Karsten am
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

